

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 262/05 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. T e r d e n g e
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

1. Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. Oktober 2005 einen Rechtsanwalt gemäß § 78b Zivilprozessordnung iVm § 202 Sozialgerichtsgesetz beizuordnen, wird abgelehnt.
2. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil wird als unzulässig verworfen.
3. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin hat mit Schreiben ihres damaligen Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt H. J. , vom 14. November 2005 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten, der Klägerin am 20. Oktober 2005 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts (LSG) beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Innerhalb der bis zum 20. Januar 2006 verlängerten Begründungsfrist hat die Klägerin persönlich mit Schriftsatz vom 17. Januar 2006 zur Sache vorgetragen und angegeben, die Rechtsanwälte hätten ihr "die Vertretung abgelehnt"; dies hat sie mit Schreiben vom 6. Februar 2006 näher erläutert.

II

- 2 Antrag und Beschwerde der Klägerin bleiben ohne Erfolg.
- 3 Nach § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 78b Abs 1 Zivilprozessordnung (ZPO) hat das Prozessgericht einer Partei auf ihren Antrag für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.
- 4 Der Senat kann offen lassen, ob die Klägerin ausreichend dargetan hat, dass sie trotz intensiver Bemühungen keinen zur Vertretung vor dem BSG bereiten Rechtsanwalt gefunden hat.
- 5 Der Antrag ist abzulehnen, weil iS des § 78b Abs 1 ZPO die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint. Fehlende Aussichtslosigkeit bedeutet nicht, dass - wie im Fall der Prozesskostenhilfe - "hinreichende Erfolgsaussichten" bestehen müssten; es geht vielmehr um die Frage, welche Vertretung dem Notanwalt zugemutet werden kann. Aussichtslosigkeit besteht dann, wenn ein günstiges Ergebnis auch bei anwaltlicher Vertretung ganz offenbar nicht erreicht werden kann (BSG vom 3. Januar 2005 - B 9a/9 SB 39/04 B mwN). So liegt es aber hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener, der Klägerin zur Rechtsverfolgung beigeordneter Rechtsanwalt in der Lage wäre, deren Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts



abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich. Insbesondere ist nicht zu erkennen, dass die Revision wegen eines Verfahrensmangels zuzulassen wäre. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 (freie richterliche Beweiswürdigung) SGG und auf eine Verletzung des § 103 (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auch soweit die Klägerin selbst zur Sache vorträgt, wendet sie sich lediglich gegen die Beweiswürdigung des LSG - was, wie soeben erörtert, im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gerügt werden kann - oder auf mangelhafte Aufklärung des Sachverhalts; letzteres aber setzt einen Beweisantrag voraus, der (bei rechtskundiger Vertretung - wie hier) nicht nur gestellt, sondern auch noch im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten sein muss (vgl BSG vom 1. Februar 2000, SozR 3-1500 § 160 Nr 29). Ein solcher lag im Fall der Klägerin nicht vor.

- 7 2. Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 166 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der bis zum 20. Januar 2006 verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG). Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

